

Waller, Tapezierer u. Portefeuller Zeitung

Organ
des Deutschen Sattler, Tapezierer u. Portefeuller Verbandes

Inserate kost. die sechsgep. Nonp.-Zeile 60 Pf.

Verlag und Redaktion: Berlin S.O. 16, Brückenstraße 10 b III
Fernsprecher: Amt Vorplatz Nr. 2120

Erscheint alle 8 Tage

Das Washingtoner Arbeitszeitabkommen.

In der Arbeiterschaft herrschen über den Inhalt des Washingtoner Arbeitszeitabkommens sehr verschiedene Meinungen. In der Regel bilden sich die einzelnen Personen ihre Ansicht rein gefühlsmäßig, gestützt auf Äußerungen anderer Personen, ohne daß sie selbst den eigentlichen Inhalt des Abkommens genau und auch nur in seinen wesentlichen Teilen kennen. Der ADGB hat bekanntlich bei der Regierung beantragt, einen Volksentscheid über den Achtstundentag herbeizuführen. Andererseits hat sich die deutsche Regierung bisher immer von der Ratifikation des Washingtoner Abkommens zu drücken gewußt.

Im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 17 vom 1. September 1924 verbreitet sich der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns eingehend über den Achtstundentag. Er sucht den Nachweis zu führen, daß das deutsche Volk sich in einer Zwangslage befindet, in der es von dem harten Prinzip des Achtstundentages absehen müsse. Die deutsche Regierung hatte in Genf durch ihren Vertreter eine Erklärung zur Frage des Achtstundentages abgegeben, die große Enttäuschung hervorrief, weil sie als eine Ablehnung einer internationalen Verständigung über die Arbeitszeitsfrage aufgefaßt wurde. Dr. Brauns bestreitet, daß die Reichsregierung einer solchen Verständigung ablehnend gegenüberstehe. Das Washingtoner Abkommen sei zunächst zu hart aufgefaßt und interpretiert worden, und diese starke Auffassung sei es wohl gewesen, die bisher alle großen Industrieländer abgehalten habe, das Abkommen zu ratifizieren.

Dr. Brauns will nun aus der Formulierung der Arbeitszeitgesetze, wie sie in einer Reihe von Ländern neuerdings zustande gekommen seien, schließen, daß die Auffassung und Auslegung über das Washingtoner Abkommen jetzt weniger stark gebandt würde. Er beruft sich darauf, daß das französische Gesetz von der effektiven Arbeitszeit ausgeht und damit die Arbeitsbereitschaft aus der Achtstundengrenze von vornherein ausschaltet. Auch lasse es eine Verteilung der durchschnittlichen täglichen acht Arbeitsstunden auf längere Zeiträume als einer Woche zu, was dazu geführt habe, zuzulassen, verlorene Arbeitsstunden im weiten Umfange wieder einzubringen.

Kurz gesagt, das französische Gesetz lasse der Auslegung weiten Spielraum, wie man den Achtstundentag umgehen kann, das ist der Sinn der Ausführungen. Das ist aber auch das ganze positive Beweismaterial, was angeführt wird, um die Haltung der deutschen Regierung zur Arbeitszeitsfrage zu rechtfertigen. Was über Belgien und England gesagt wird, sind lediglich Vermutungen, weil konkrete Gesetze zur Arbeitszeitsfrage noch nicht angenommen sind.

Kurz, Dr. Brauns resümiert sich dahin, die deutsche Regierung sei bereit, über die Behandlung des Abkommens mit den übrigen Industriestaaten in einem Meinungsaustausch einzutreten. Er erhofft, daß man sich dabei über die Ausnahmen verständigt, die in einzelnen Ländern zugelassen sind, wenn außerordentliche Arbeitsandrang oder das Landesinteresse oder sonstige Ereignisse eine Abweichung vom Achtstundentag erfordern. Unter diesen Voraussetzungen würde die deutsche Regierung sich zu einer Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens über den Achtstundentag bereit finden können.

In der Tat, das bedeutet nichts anderes als die glatte Umgehung des Achtstundentages, indem verlangt wird, daß die Regierungen der einzelnen Länder durch besondere Ausnahmeverordnungen nach Bedarf daüber hinweggehen können.

Was steht nun im Washingtoner Arbeitszeitabkommen? Das Abkommen besteht aus 22 Artikeln, von welchen sich neun mit Formaten und fünf mit Ausnahmen für die Länder Japan, Britisch-Indien, China, Persien, Siam und Rumänien be-

schäftigen. Der für uns in Frage kommende materielle Inhalt ist in acht Artikeln enthalten. Artikel 1 bezeichnet den Geltungsbereich des Abkommens, das sich auf gewerbliche Betriebe erstreckt, die des näheren bezeichnet werden. Es erübrigt sich, diese hier abzuzeichnen.

In jedem Lande bestimmt die zuständige Behörde die Grenze zwischen Gewerbe einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits. Landwirtschaft, Handel, Schifffahrt, häusliche Dienste sollen nicht allgemein darunter, die Arbeitsverhältnisse der Seeleute und Binnenschiffer werden durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Es sei bemerkt, daß auch den Bergleuten, Steinbrucharbeitern und anderen Arbeitern in Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen nur der Achtstundentag zugestimmt wird, obwohl in einzelnen Ländern für die Bergarbeiter unter Tage eine kürzere Arbeitszeit besteht.

Artikel 2 lautet: Die Arbeitszeit der in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen darf acht Stunden nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Betriebe, in denen lediglich Mitglieder ein und derselben Familie beschäftigt sind. Ferner gelten folgende Ausnahmen:

a) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens finden keine Anwendung auf Personen, die mit der Aufsicht oder Leitung beauftragt sind oder eine Vertrauensstellung besitzen.

b) Betrifft nach Gesetz Gewohnheit oder Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiterverbänden (oder in Ermangelung solcher Verbände, zwischen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter) die Arbeitszeit an einem oder mehreren Tagen der Woche weniger als acht Stunden, so kann durch Verfügung der zuständigen Behörde oder durch Vereinbarung zwischen den genannten Verbänden oder Vertretern der Beteiligten eine Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit an den übrigen Tagen der Woche gestattet werden. Diese Ueberschreitung darf indes nie mehr als eine Stunde täglich betragen.

c) Bei Schichtarbeit kann die Arbeitszeit an einzelnen Tagen über acht Stunden täglich und in einzelnen Wochen über achtundvierzig Stunden wöchentlich verlängert werden; in diesem Falle darf jedoch der Durchschnitt der Arbeitszeit, berechnet auf einen Zeitraum von drei Wochen oder weniger, acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht übersteigen.

Schon die Ausnahmebestimmungen a bis c können von großer Tragweite sein, je nachdem die Umstände liegen und man ihnen eine Auslegung gibt. Wer kann nicht alles mit der Leitung und Beaufsichtigung betraut werden? — Wen kann man nicht gegebenenfalls zur handwerklichen Familie rechnen? — Was kann unter den Voraussetzungen unter b nicht alles geschoben werden?

Artikel 3 läßt weitere Ueberschreitung der Achtstundenarbeit zu, wenn ein Unglücksfall eintritt oder droht, wenn dringliche Arbeiten an Maschinen oder Betriebsrichtungen vorzunehmen sind oder wenn höhere Gewalt vorliegt, jedoch nur soweit es erforderlich ist, um eine ernstliche Störung des regelmäßigen Betriebes zu verhüten.

Eine Anrechnung solcher Ueberzeitarbeit auf spätere Zeit ist nicht vorgesehen. Es leuchtet wohl ein, daß auch auf Grund dieses Artikels vieles geschoben werden kann.

Artikel 4 lautet: Die in Artikel 2 festgesetzte Arbeitszeit kann bei Arbeiten, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtwechsel erfordern, unter der Bedingung überschritten werden, daß die Arbeitszeit durchschnittlich sechsendeinstufig Stunden wöchentlich nicht übersteigt. Durch diese Bestimmung wird der Anspruch der Arbeiter auf die freie Zeit, die ihnen etwa nach den Landesgesetzen als Ersatz für den wöchentlichen Ruhetag zugesichert ist, nicht berührt.

Man wird zugeben, daß auch diese Bestimmungen sehr dehnbar und auslegungsfähig sind. Was

ist Schichtwechsel und wann sind Arbeiten ihrer Natur nach nicht unterbrechbar?

Nicht minder dehnbar ist Artikel 5: Erweisen sich die Bestimmungen des Artikels 2 über die Arbeitszeit ausnahmsweise als undurchführbar, aber nur in diesem Falle, kann durch Vereinbarung zwischen Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden die tägliche Arbeitszeit auf der Grundlage eines für einen längeren Zeitraum aufgestellten Arbeitsplanes geregelt werden, sofern jene Vereinbarungen von der Regierung, der sie vorzulegen sind, die Kraft von Verordnungen gegeben wird. Die durchschnittliche Arbeitszeit, berechnet auf die Zahl der im Plan festgesetzten Wochen, darf unter keinen Umständen 48 Stunden wöchentlich überschreiten.

Nach Artikel 5 kann also theoretisch auf einen längeren Zeitraum, sogar von Jahren, die Arbeitszeit, die täglich, wöchentlich oder monatlich gelten soll, unregelmäßig verteilt werden. Will man hier Saisonarbeiten ausnehmen? Was heißt betriebstechnisch undurchführbar? Auch darunter kann man alles mögliche treffen.

Von besonderer Bedeutung ist denn noch Artikel 6, dieser lautet: Die Behörden können durch Verordnungen für einzelne Gewerbe oder Berufe zulassen:

a) dauernde Ausnahmen für Vorbereitungs- oder Hilfsarbeiten, die notwendigerweise außerhalb der für den Betrieb allgemein festgesetzten Arbeitszeit vorgenommen werden müssen, oder für gewisse Gruppen von Arbeitern, deren Arbeit ihrem Wesen nach Unterbrechung erfährt;

b) vorübergehende Ausnahme bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit. Derartige Verordnungen dürfen erst nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, falls solche bestehen, erlassen werden. Sie müssen für jeden einzelnen Fall die Höchstzahl der zulässigen Ueberstunden vorschreiben. Diese Ueberstunden müssen mindestens um fünfzigprozent vom Hundert höher bezahlt werden.

Die beteiligten Verbände müssen also erst gehört werden! Das hat aber nichts zu sagen, denn ihre Zustimmung ist nicht erforderlich. Die Zahl der Ueberstunden ist nicht begrenzt, die Höchstzahl nur muß im einzelnen Falle festgesetzt werden und sie müssen mit 25 Proz. Zuschlag bezahlt werden. Wenn der normale Stundenlohn nur auch angemessen ist?

Die folgenden Artikel enthalten formelle Bestimmungen und die Ausnahmebestimmungen für die eingangs genannten Länder, so daß wir sie bis zum Artikel 14 übergehen.

Artikel 14 lautet: „Die Bestimmungen dieses Übereinkommens können in jedem Lande durch die Regierung im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landesicherheit gefährden, außer Kraft gesetzt werden.“

Man wird zugeben, daß sich unter Gefährdung der Landesicherheit auch verschiedenes unterbringen läßt. Zum Beispiel die deutsche Landesicherheit, wie nichts mit der unter dem Druck des Vertrages von Versailles und des Dawes-Guthens?

Aus diesem Auszug, aus dem Washingtoner Arbeitszeitabkommen ist wohl ersichtlich, daß darin keineswegs der Achtstundentag in so harter Form enthalten ist, wie es der deutsche Reichsarbeitsminister Dr. Brauns findet. Es sind so viele Ausnahmefälle zulässig, daß bei deren Ausnützung vom Achtstundentag für viele Arbeiter nicht allzuviel übrig bleibt. Wenn nun noch weitere Vereinbarungen über Ausnahmeverordnungen zwischen den Industriestaaten getroffen werden sollen, was bleibt denn dann noch vom Achtstundentag bestehen?

Der Kern der Frage ist doch nach wie vor der: Kann die Kulturmenschen bei dem Stande der heutigen Produktionskraft in einer Arbeitszeit von täglich 8 Stunden die für Verpflegung und Ernährung der Menschheit erforderlichen Güter erzeugen? Diese Frage kann und muß wohl mit ja beantwortet werden. Wenn dem so ist, dann sind alle Einwendungen,

